

WAS SAGT DAS ARBEITSRECHT ZU ...?

Entschädigung wegen unrechtmäßiger Entlassung

VON JOSEF TSCHÖLL UND
ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Ein wesentlicher Punkt der Arbeitsrechtreform der Regierung Renzi war der unbefristete Arbeitsvertrag mit zunehmenden Kündigungsschutz. Der amtierende Arbeitsminister und Chef der 5-Sterne-Bewegung, Luigi di Maio, hat es darauf angelegt, diese als Jobs Act benannte Reform schrittweise abzubauen. So hat er etwa die Entschädigungen bei unrechtmäßigen Entlassungen erhöht. Auch der Verfassungsgerichtshof hat diesen Punkt aufgeweicht.

Zu Erinnerung: Der Jobs Act sieht nur mehr in Ausnahmefällen eine Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters vor, wenn ein Gericht die Entlassung eines Arbeitnehmers als unrechtmäßig befindet (Diese Regelung gilt für alle Arbeitnehmer, die ab 7. März 2015 unbefristet eingestellt wurden). Zudem hatte die Regierung Renzi ursprünglich im Jobs Act verankert, dass bei einer unrechtmäßigen Entlassung nur mehr eine ausschließlich vom jeweiligen Dienstalter abhängige Entschädigung gezahlt werden sollte: Für Unternehmen mit mindestens 16 Beschäftigten belief sich diese Entschädigung ursprünglich auf 2 Monatsgehälter je Dienstjahr. Die Entschädigungssumme betrug mindestens 4 Monatsgehälter bis zu einem Höchstbetrag von 24 Monatsgehältern ab einem Dienstalter von 12 Jahren. Was die Höhe der Entschädigung anbelangt, wurde damit die Entscheidungsfreiheit der Richter aufgehoben.

Später wurde diese Regelung ausgehöhlt: So hat Di Maio die Entschädigungen mit der „Würde-Verordnung“ um 50 Prozent erhöht. Das bedeutet, dass zum Beispiel ein zu Unrecht entlassener Arbeitnehmer mit einem Dienstalter von einem Jahr Anrecht auf eine Entschädigung von 6 Monatsgehältern hat. Bei Kleinunternehmen mit bis zu 15 Arbeitnehmern gilt seit der Gegenreform durch Di Maio eine Entschädigung von mindestens



Geld als Entschädigung für Jobverlust:
Wie viel ist gerecht?

3 und höchstens 6 Monatsgehältern. Zudem hat der Verfassungsgerichtshof die Regelung für verfassungswidrig erklärt.

Für Arbeitsverträge, die vor dem 7. März 2015 geschlossen wurden, gelten hingegen bei Streitfällen über unrechtmäßige Kündigungen weiterhin die Bestimmungen des Arbeitnehmerstatuts (Artikel 18).

1 Welche Ziele sollten mit der Einführung des unbefristeten Arbeitsvertrages mit zunehmendem Kündigungsschutz (tutele crescenti) erreicht werden?

Durch die Entschädigungsregelung des Jobs Act hatten die Richter, was die Entschädigungssumme anbelangt, keinen Entscheidungsspielraum mehr. Ziel war es, dadurch und mit einem begünstigten außergerichtlichen Schlichtungsverfahren so die Arbeitsstreitfälle im Zusammenhang mit den Entlassungen zu vermindern – was tatsächlich eingetreten ist.

2 Der Verfassungsgerichtshof hat die ausschließliche Bemessung der Entschädigung nach Dienstjahren aber als verfassungswidrig erklärt. Warum?

Mit dem Urteil vom 8. November 2018 hat der Verfassungsgerichtshof es als unzulässig erachtet, dass der Schaden für eine unrechtmäßige Entlassung ausschließlich mit 2 Monatsgehältern je Dienstjahr bemessen

werden kann. Die Richter müssen die Möglichkeit haben, die Entschädigungssumme zwischen dem Mindestbetrag von 6 Monatsgehältern und dem Höchstbetrag von 36 Monatsgehältern nach ihrem Ermessen festzulegen. Dabei haben sie neben dem Dienstalter auch andere Sachverhalte wie die Beschäftigungslage, die Größe des Unternehmens sowie das Verhalten und die wirtschaftlichen Bedingungen der Streitparteien zu berücksichtigen.

3 Was hat das Urteil des Verfassungsgerichtshofs für Folgen?

Die wesentliche Regelung des unbefristeten Arbeitsvertrages mit zunehmendem Kündigungsschutz wurde zu Fall gebracht. Für die Arbeitgeber steigt dadurch das Prozessrisiko bei Streitfällen über unrechtmäßige Kündigungen beachtlich. Ein arbeitnehmerfreundlicher Richter könnte in einem Streitfall die Entschädigung im Höchstmaß von 36 Monatsgehältern festlegen, obwohl der Arbeitnehmer nur wenige Jahre beschäftigt war.

Die Arbeitsstreitfälle werden deshalb wieder zunehmen und die außergerichtlichen Schlichtungen dürften sich schwieriger gestalten. In diesem Zusammenhang sei ein soeben gefälltes Urteil des Landesgerichts in Genua erwähnt (bezogen auf ein Kleinunternehmen): Bei einem Streitfall wegen einer als unrechtmäßig erachteten Entlassung wurde eine Entschädigung in dem sicher übertriebenen Höchstmaß verhängt. Für ausländische Investoren ist das bestimmt kein Anreiz, nach Italien zu kommen.

© Alle Rechte vorbehalten

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert Berger
Kanzlei Lanthaler +
Berger + Bordato +
Partner

Erhöhung der Miete

Ich vermiete Wohnungen und wende dafür die Einheitssteuer („cedolare secca“) an. Nun möchte ich nach einigen Jahren die Miete erhöhen. Ist das möglich und was muss ich beachten?

Sie können die vertraglich vorgesehene Miete nur durch Zustimmung des Mieters und durch Abfassung eines Zusatzvertrages erhöhen. Eine einseitige Erhöhung ist nur nach Ablauf der vertraglichen Laufzeit durch die Abfassung eines neuen Vertrages möglich. Die vertragliche Mindestlaufzeit, nach welcher der Vermieter einseitig die Erhöhung vornehmen kann, ist 8 Jahre (4 plus 4 Jahre), bei begünstigten Mietverträgen 5 Jahre (3 plus 2 Jahre). Auch darf bei der Anwendung der Einheitsbesteuerung die Inflationsanpassung der Miete nicht vorgenommen werden, selbst wenn diese im Vertrag vorgesehen ist.

Kauf einer Wohnung

Ich werde meine Erstwohnung von einer Privatperson kaufen. Welche Steuern fallen bei der Übertragung an? Kann ich für die Garage auch den Steuerabsetzbetrag nutzen?

Wird die Erstwohnung von einer Privatperson anstatt von einem Bauunternehmen erworben, kommt statt der üblichen Mehrwertsteuer von 4 Prozent die Registergebühr zur Anwendung. Die Registergebühr für die Erstwohnung beträgt 2 Prozent und kann auf den Katasterwert berechnet werden, der in der Regel deutlich niedriger als der Marktwert ist. Der Absetzbetrag von 50 Prozent kann nur für den Neubau oder den Ankauf von neuen Garagen beansprucht werden, die direkt vom Bauherrn oder einer Baufirma erworben werden.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).